

Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde

Finsterwalder

Stadt



Anzeiger

Jahrgang 22

Finsterwalde, den 22. Juni 2012

Nummer 5

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Finsterwalde

Einladung

zur **31. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung**
am **Mittwoch, dem 27.06.2012 um 18:00 Uhr**
in **Finsterwalde, Schloßstraße 7/8, Stadtverordnetensitzungssaal**

Unter Bekanntgabe der Tagesordnung werden Sie zu der vorgenannten Sitzung eingeladen. Sie werden ersucht, an dieser Sitzung teilzunehmen und im Verhinderungsfall Ihr Fernbleiben unter Angabe des Grundes rechtzeitig mitzuteilen.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- | | | | |
|---------------|--|---------------|--|
| TOP 1 | Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung | TOP 12 | Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplanverfahren „Langer Damm - Lange Straße“
Vorlage: BV-2012-084 |
| TOP 2 | Einwohnerfragestunde | TOP 13 | Antrag auf Einleitung eines (vorhabenbezogenen) Bebauungsplanverfahrens „Wohnbebauung - Gottenstraße“
Vorlage: BV-2012-108 |
| TOP 3 | Bestätigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 30 vom 25.04.2012
Vorlage: BV-2012-100 | TOP 14 | Satzung über die Veränderungssperre „EKZ - Sonnenwalder Straße“
Vorlage: BV-2012-109 |
| TOP 4 | Feststellung der Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 31 am 27.06.2012
Vorlage: BV-2012-101 | TOP 15 | 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Finsterwalde über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Finsterwalde
Vorlage: BV-2010-070-1 |
| TOP 5 | Vorstellung des touristischen Wegeleitsystems | TOP 16 | Nachtragshaushaltsplan und Nachtragshaushaltsatzung 2012 der Stadt Finsterwalde
Vorlage: BV-2011-187-1 |
| TOP 6 | Neugestaltung des Sporthofes der Grundschule Stadtmitte
Vorlage: BV-2012-081 | TOP 17 | Satzung der Stadt Finsterwalde zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“
Vorlage: BV-2012-104 |
| TOP 7 | Rückbau des Steigerturmes auf dem Sporthof der Grundschule Stadtmitte
Vorlage: BV-2012-082 | TOP 18 | Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Finsterwalde (Hundesteuersatzung)
Vorlage: BV-2012-105 |
| TOP 8 | Neugestaltung einer Parkplatzanlage vor der Sporthalle Tuchmacherstraße
Vorlage: BV-2012-085 | TOP 19 | Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Finsterwalde (Vergnügungssteuersatzung)
Vorlage: BV-2012-106 |
| TOP 9 | Neuerrichtung eines Kunstrasenfußballfeldes auf dem Nebenplatz vom Stadion des Friedens
Vorlage: BV-2012-086 | | |
| TOP 10 | Umbau Bahnsteig auf dem Bahnhofsgelände Finsterwalde
Vorlage: BV-2012-107 | | |
| TOP 11 | Abwägung zum Bebauungsplanverfahren „Langer Damm - Lange Straße“
Vorlage: BV-2012-083 | | |

- TOP 20** Jahresabschluss 2011 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Finsterwalde mbH - Abschlussfeststellung
Vorlage: BV-2012-110
- TOP 21** Jahresabschluss 2011 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Finsterwalde mbH - Ergebnisverwendung
Vorlage: BV-2012-111
- TOP 22** Jahresabschluss 2011 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Finsterwalde mbH - Entlastung des Aufsichtsrates
Vorlage: BV-2012-112
- TOP 23** Jahresabschluss 2011 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Finsterwalde mbH - Entlastung des Geschäftsführers
Vorlage: BV-2012-113
- TOP 24** Jahresabschluss 2011 der Stadtwerke Finsterwalde GmbH - Abschlussfeststellung
Vorlage: BV-2012-114
- TOP 25** Jahresabschluss 2011 der Stadtwerke Finsterwalde GmbH - Ergebnisverwendung
Vorlage: BV-2012-115
- TOP 26** Jahresabschluss 2011 der Stadtwerke Finsterwalde GmbH - Entlastung des Aufsichtsrates
Vorlage: BV-2012-116
- TOP 27** Jahresabschluss 2011 der Stadtwerke Finsterwalde GmbH - Entlastung des Geschäftsführers
Vorlage: BV-2012-117
- TOP 28** Beantwortung von Abgeordnetenfragen
- TOP 29** Informationen des Bürgermeisters und des Geschäftsführers

Nichtöffentlicher Teil

- TOP 1** Bestätigung der Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 30 vom 25.04.2012
Vorlage: BV-2012-102
- TOP 2** Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Westlich Brandenburger Straße“, Teil A - Flur 16, Flurstück 666
Vorlage: BV-2012-087
- TOP 3** Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Westlich Brandenburger Straße“, Teil B - Flur 16, Flurstücke 448, 449, 474, 475
Vorlage: BV-2012-090
- TOP 4** Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes 2. Änderung „Gewerbegebiet Flugplatz“
Vorlage: BV-2012-103
- TOP 5** Informationen des Bürgermeisters und des Geschäftsführers



Uwe Schüler
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden

Bekanntmachung des Landkreises Elbe-Elster vom 21. Mai 2012

Öffentliches Auslegungsverfahren zur Verordnung des Landkreises Elbe-Elster zum Schutz von Bäumen und Hecken (Gehölzschutzverordnung - GehölzSchVO EE)

Der Landkreis Elbe-Elster, als untere Naturschutzbehörde, beabsichtigt, den Schutz von Bäumen und Hecken in einem förmlichen Verfahren gemäß § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. Oktober 2008 (GVBl. I / 08 S. 266, 271) in Verbindung mit den §§ 29 und 22 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2542, 2578) durch den Erlass einer Rechtsverordnung festzusetzen.

Die geplante Verordnung bezieht sich auf das gesamte Gebiet des Landkreises Elbe-Elster.

Der Entwurf der Verordnung und die dazugehörigen Anlagen werden

im Zeitraum vom **01.08.2012**
bis einschließlich **03.09.2012**

bei den folgenden Behörden während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Landkreis Elbe-Elster

Amt für Bauaufsicht, Umwelt
und Denkmalschutz
untere Naturschutzbehörde
Nordpromenade 4a
04916 Herzberg

Stadt Elsterwerda
Hauptstr. 12
04910 Elsterwerda

Stadt Doberlug-Kirchhain
Am Markt 8
03253 Doberlug-Kirchhain

Amt Elsterland
Kindergartenstr. 2
03253 Schönborn

Stadt Bad Liebenwerda
Markt 1
04924 Bad Liebenwerda

Stadt Falkenberg/Elster
Markt 3
04895 Falkenberg

Stadt Finsterwalde
Schloßstr. 7 - 8
03238 Finsterwalde

Stadt Herzberg
Markt 1
04916 Herzberg

Amt Kleine Elster/Niederlausitz
Turmstr. 5
03238 Massen

Stadt Mühlberg/Elbe
Neustädter Markt 1
04931 Mühlberg/Elbe

Amt Plessa
Steinweg 6
04928 Plessa

Gemeinde Röderland
Markt 1
04932 Präsen

Amt Schlieben
Herzberger Str. 7
04936 Schlieben

Stadt Schönewalde
Markt 48
04916 Schönewalde

Amt Schradenland
Großenhainer Str. 25
04932 Gröden

Stadt Sonnewalde
Schulstr. 3
03249 Sonnewalde

**Ende der amtlichen Bekanntmachungen
der Stadt Finsterwalde**

Stadt Uebigau-Wahrenbrück

Markt 11

04924 Uebigau-Wahrenbrück

OT Uebigau

Während der Auslegungsfrist können nach § 28 Abs. 2 Satz 2 BbgNatSchG von jedem Betroffenen Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Verordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei den obigen Auslegungsstellen vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten. Verspätet erhobene Bedenken und Anregungen können nicht berücksichtigt werden. Entscheidend ist das Datum des Poststempels bzw. der Niederschrift.

Vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an sind nach § 28 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 27 Absatz 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes bis zum Inkrafttreten der Verordnung, jedoch längstens drei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr, alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern (Veränderungssperre). Die zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bodennutzung und rechtmäßige Ausübung der Jagd bleibt gemäß § 28 Absatz 2 Satz 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes von der Veränderungssperre unberührt.

Diese Bekanntmachung und im Auslegungszeitraum können der Entwurf der Verordnung des Landkreises Elbe-Elster zum Schutz von Bäumen und Hecken auch wie folgt im Internet eingesehen werden: www.landkreis-elbe-elster.de

Dr. Thomas Spillmann-Freiwald

Sachgebietsleiter untere Naturschutzbehörde

Öffentliche Bekanntmachung**des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“
(Körperschaft des öffentlichen Rechts)**

Verbandssitz: 03249 Sonnewalde - Finsterwalder Straße 32a

Telefon: (03 53 23) 6 37 -0; Fax: 63 7- 25;

E-Mail: info@gwv-sonnewalde.de;

Internet: www.gwv-sonnewalde.de

In der Zeit vom 15. Juli 2012 bis zum 28. Februar 2013 führen der Gewässerverband „Kleine Elster - Pulsnitz“ und die von uns beauftragten Unternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung sowie den Hochwasserschutzdeichen innerhalb des Verbandsgebietes durch. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.

Gemäß der Regelung des § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585 v. 06.08.2009) in Verbindung mit § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. I/2005, Nr. 5, S. 50); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2011 (GVBl. I/2011, Nr. 33) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an.

Gemäß § 41 WHG und der §§ 84, 97 und 98 BbgWG, haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer, Deiche und Vorländer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen. Sie haben ferner zu dulden, dass die Uferbereiche im Interesse der

Unterhaltung oder der naturnahen Entwicklung der Gewässer standorttypisch bepflanzt werden.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und -nutzer, die Uferbereiche als Gewässerrandstreifen so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und -entwicklung der Funktionen im Sinne des § 38 Abs. 1 WHG nicht beeinträchtigt wird! Die Breite der Gewässerrandstreifen (Uferbereiche) beträgt im Außenbereich 5,0 Meter von der Böschungsoberkante landeinwärts.

Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist durch die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig.

Unabhängig davon dürfen solche Anlagen die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschweren, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Zudem müssen Anlagen, die durch die technischen Maßnahmen der Gewässer- oder Deichunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungsein- und -ausläufe u. Ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden.

Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässer- und Deichunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Gewässerverband „Kleine Elster - Pulsnitz“, Finsterwalder Straße 32a, 03249 Sonnewalde, Telefon: 03 53 23/6 37 -0; Fax: 03 53 23/63 7- 25; E-Mail: info@gwv-sonnewalde.de.

Erforderliche Einzelabstimmungen werden von den ausführenden Unternehmen zur Durchführung der Unterhaltungsarbeiten mit den betreffenden Gewässeranliegern geführt. Die Auskunft über das betreffende Unternehmen und deren Ansprechpartner erhalten Sie vom Gewässerverband „Kleine Elster - Pulsnitz“ oder dem Ordnungsamt Ihrer Amts- oder Stadtverwaltung.

Sonnewalde, den 10. Mai 2012



Brödnö

Verbandsvorsteher

Ende der amtlichen Bekanntmachungen anderer Behörden



Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde „Finsterwalder Stadtanzeiger“

- Herausgeber: Stadtverwaltung Finsterwalde,
Internet-Adresse: <http://www.Finsterwalde.de>;
E-Mail-Adresse: Stadt-Finsterwalde@t-online.de
- Verantwortlich für den amtlichen Inhalt:
Der Bürgermeister der Stadt Finsterwalde, Herr Gampe
Für den Inhalt der „Amtlichen Bekanntmachungen anderer Behörden“ sind diese selbst verantwortlich.
- Satz, Druck und Verlag: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG
Herzberg, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
vertreten durch den Verlagsleiter Ralf Wirtz
Tel.: (0 35 35) 4 89-0, Fax (0 35 35) 4 89-1 15,
Fax-Redaktion (0 35 35) 4 89-1 55
Gesamtauflage: 10.161
Die Verteilung erfolgt kostenlos durch den Verlag an alle Haushalte.
Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Abopreis von 26,38 Euro (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden.
Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

